

- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr,
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,
- e) Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige gemäß § 8 betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

- a) ein Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes,
- b) 2 Kinder unter 18 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(3) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

(4) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(5) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der 2jährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß Abs. 2, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§22

(1) Eine Schulausbildung bzw. ein Direktstudium liegt vor beim Besuch einer zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse, Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab Ersten des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu § 10 der Verordnung:

§23

Diese Bestimmungen gelten auch für Werk tätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 9 der Verordnung nicht erfüllen.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§24

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt.

(2) Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge werden auch dann gezahlt, wenn die Invalidenrente ruht.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§25

(1) Bei der Ermittlung der Zurechnungszeit sind die im § 21 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

(2) Bei der Feststellung der möglichen Zeit bleiben die volle Jahre übersteigenden Zeiten unberücksichtigt.

(3) Den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit sind die Zurechnungszeiten gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung zur Ermittlung der Zurechnungszeit zuzurechnen.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§26

(1) Erhalten beide Elternteile eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§27

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Mutter oder des Vaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

§28

Den zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sind Spezialschulen und Spezialklassen sowie Sonderschulen gleichgestellt.

Zu § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§29

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§30

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie wurden überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn dieser im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab